

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte und zur Stabilisierung der Finanzentwicklung in der Rentenversicherung sowie über die Verlängerung der Investitionshilfsabgabe (Haushaltsbegleitgesetz 1984)

Punkt 1 der 526. Sitzung des Bundesrates am 2. September 1983

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 26 (Investitionshilfegesetz)

Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

In § 1 werden hinter dem Wort "Wohnungsbaus" die Worte "und der Modernisierung von Wohnungen" eingefügt sowie die Worte "1983 und 1984" durch die Worte "1983, 1984 und 1985" ersetzt.

Begründung:

Das Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz sieht in § 6 eine Beteiligung des Bundes an der von den Ländern geförderten Modernisierung mit Finanzhilfen ausdrücklich vor. Die Modernisierungsförderung ist wegen des hohen Bedarfs ebenfalls besonders geeignet für eine kurzfristige Verstärkung der Baunachfrage. Bei der Modernisierungsförderung wird mit geringem Einsatz an Förderungsmiteln im Einzelfall ein mehrfacher Betrag investiert. Aus diesem Grunde hat sich die Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister bereits im Sommer 1982 einkündiglich für eine Fortsetzung der Modernisierungsförderung ausgesprochen.